

Emil Zürcher (1850-1926) : Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches [Stefan Holenstein] / Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsa...

Autor(en): **Germann, Urs**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **5 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dun (57) verweisen, um die Entstehung der neuzeitlichen Naturtheologie darzustellen. Diese Kritik relativiert sich jedoch beim Gesamteindruck der Arbeit. Und gewisse Schwächen hat weniger der Autor zu verantworten, sie sind vielmehr Ausdruck der bisher gering entfaltenen notwendigen interdisziplinären Auseinandersetzung von Historikern und Chemikern in diesem Bereich. Deshalb ist die vorliegende Arbeit seit langem das Beste, was die Chemiegeschichte hervorgebracht hat, denn ihr gelingt es, Diskurse anderer Disziplinen fruchtbar werden zu lassen. Wenn dann auch noch der Autor – wie im vorliegenden Fall – eine erfrischende Sprache findet, so kann man getrost diesem Buch zahlreiche LeserInnen wünschen.

Arne Andersen (Bremen)

STEFAN HOLENSTEIN
EMIL ZÜRCHER (1850–1926)
 LEBEN UND WERK EINES BEDEUTENDEN STRAFRECHTLERS. UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER VERDIENSTE UM DIE ENTWICKLUNG DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES

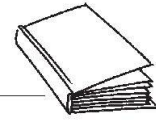
SCHULTHESS, ZÜRICH 1996, 532 S., FR. 78.–

LUKAS GSCHWEND
ZUR GESCHICHTE DER LEHRE VON DER ZURECHNUNGSFÄHIGKEIT
 EIN BEITRAG INSBESONDERE ZUR REGELUNG IM SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHT

SCHULTHESS, ZÜRICH 1996, 645 S., FR. 78.–

Die Geschichte des Strafrechts und der Strafjustiz ist ein Stiefkind der Schweizer Historiographie. Die meines Wissens einzige greifbare Überblicksdarstellung, jene von Heinrich Pfenninger, erschien vor über 100 Jahren. Die Geschichte des

stand rechtshistorischer Untersuchungen. Dies ist eigentlich erstaunlich. Stellen doch Strafrecht und Strafjustiz privilegierte Felder zur Definition und Implementierung von gesellschaftlichen Norm- und Ordnungsvorstellungen dar, deren Wirkungsmacht weit über die effektiv strafrechtlich erfassten Personengruppen hinaus reicht. Ernsthafte Anstrengungen zur Vereinheitlichung der kantonalen Strafrechte wurden in der Schweiz – sieht man vom Experiment der Helvetik ab – seit den 1880er Jahren unternommen. Es sollte hingegen noch über ein halbes Jahrhundert vergehen, bis 1942 das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft treten konnte. Dieser langwierige Prozess vollzog sich vor dem Hintergrund einer doppelten Konstellation. Insofern, als damit eine massive Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund verbunden war, folgte die Strafrechtsdiskussion einerseits der politischen Debatte um die Ausgestaltung des Bundesstaates. Andererseits stand sie in ihrer Anfangsphase ganz im Zeichen des sogenannten Schulenstreits innerhalb der Strafrechtswissenschaft, welcher sich im Anschluss an die Theorien der italienischen Kriminalanthropologen entzündet hatte. Dabei standen sich zwei alternative Strategien zur Bewältigung von Kriminalität gegenüber: forderten die Anhänger der «neuen Richtung» eine teilweise Medikalisierung des Strafrechts, so beharrten traditionell eingestellte Juristen auf dem retributiven Charakter der Strafe. Dies ist grob der thematische Hintergrund der beiden hier vorzustellenden rechtshistorischen Dissertationen. Beide Arbeiten liefern im Rahmen ihrer jeweiligen Erkenntnisinteressen wichtige Beiträge zur Analyse der um 1900 virulenten Tendenz zu einer teilweisen Medikalisierung des Strafrechts – ein Themenkomplex, der für die aktuelle historische Debatte über die Rolle der Humanwissenschaften bei der Entwick-



lung von Sozialtechnologien wie Fürsorge, Eugenik oder Strafrecht von zentraler Bedeutung sein dürfte.

Die Arbeit von Stefan Holenstein über den in Zürich tätigen Strafrechtler Emil Zürcher (1850–1926) folgt in einer durchaus gewinnbringenden Weise dem biographischen Impetus, Person, Werk und Epoche miteinander zu verknüpfen. Zürcher dürfte bis 1918 neben Carl Stooss, dem Verfasser des ersten Strafgesetzentwurfs von 1893, der eifrigste und einflussreichste Verfechter der Strafrechtseinheit gewesen sein. Weitaus stärker als Stooss machte er sich dagegen die Standpunkte des strafrechtlichen Reformdiskurses zu eigen. Die Voraussetzung zu Zürchers Engagement lag in einer geradezu beispielhaften Männerkarriere eines Aufsteigers aus dem mittleren Bürgertum. Nach seinem Rechtsstudium unter die Fittiche des späteren Bundesrats Ludwig Forrer genommen, liess sich Zürcher 1880 ans Zürcher Obergericht wählen. Zehn Jahre später erfolgte seine Wahl als Ordinarius für Strafrecht und Zivilprozessrecht an die Universität Zürich. Als politisch engagierter Zeitgenosse wirkte Zürcher zwischen 1883 und 1912 als Vertreter des demokratischen Flügels des Freisinns im Zürcher Kantonsrat. Seit 1899 sass er zudem im Nationalrat, bis ihn 1919 die Einführung des Proporz zur Aufgabe des Amtes zwang. Daneben kam Zürcher als Regimentskommandant auch zu militärischen Ehren.

Der umfangreiche Briefwechsel Zürchers dient Holenstein als Hauptquelle für das Nachzeichnen von Lebenslauf, beruflichen und politischen Tätigkeitsfeldern. Eine besondere Rolle kommt dabei Zürchers Korrespondenz mit seinem Jugend- und Studienfreund Eugen Huber zu. Über weite Strecken liest sich die Arbeit als eine eigentliche Parallelbiographie der beiden für die Vereinheitlichung von Zivil- und Strafrecht bedeutenden Juri-

sten. Als in vielerlei Hinsicht aufschlussreich erweisen sich auch einige Briefe zwischen Zürcher und Stooss. Das Nachzeichnen dieser Kommunikationsnetze zwischen den Juristenkollegen macht deutlich, wie das Herausbilden einer rechtswissenschaftlichen *scientific community* von persönlichen Freundschaften, Rivalitäten (insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach der Priorität von Straf- oder Zivilrecht) und individuellen Karrieremustern bestimmt wurde. So erscheint Huber als ein überaus geschickter Stratege, der mit der Verwirklichung des Zivilgesetzbuchs gezielt seine eigene berufliche Karriere zu verbinden wusste und auch nicht davor zurückschreckte, mit raffinierten Manövern die Priorität des Zivilrechts vor dem Strafrecht durchzusetzen – auch dann, wenn sein Freund Zürcher dabei das Nachsehen hatte.

Bereits zu Beginn der 1880er Jahre trat Zürcher für die Vereinheitlichung des Strafrechts ein. Als einziges Mitglied wirkte er zwischen 1893 und 1916 in allen Expertenkommissionen mit. Zudem benutzte er sein Nationalratsmandat zur Förderung der Vereinheitlichung des Strafrechts, die er parallel und nicht nach derjenigen des Zivilrechts verwirklicht haben wollte. 1918 verfasste er die bundesrätliche Botschaft zur Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Mit den Psychiatern Auguste Forel und Eugen Bleuler war Zürcher ein überzeugter Anhänger der kriminalanthropologischen Theorien, zu denen er sich bereits 1890 in seiner Antrittsvorlesung bekannte. Anhand zweier unveröffentlichter Vorlesungsmanuskripte rekonstruiert Holenstein detailliert Zürchers Rezeption von Lombrosos Theorie des «geborenen Verbrechers». Zürcher forderte eine konsequente Umgestaltung des Strafrechts zu einem Massnahmenrecht der «sozialen Verteidigung», das sich nicht mehr an der Schuld, sondern an der «Gefährlichkeit»

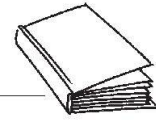
eines Straftäters orientierte. Er sah in einer teilweisen Medikalisation der Kriminalität einen Weg zur Modernisierung der Gesellschaft, deren Organisation auf den Erkenntnissen der Humanwissenschaften beruhen sollte. Noch 1921 engagierte er sich in der Kommission zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs in der Schweiz, die eine eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch forderte. Zürcher vermochte aber durchaus seine persönliche wissenschaftliche Überzeugung den praktischen Anforderungen, wie sie die Ausarbeitung eines mehrheitsfähigen Strafgesetzbuches verlangte, unterzuordnen. Er kann wie Forel als typischer Vertreter jener politisch tendenziell links stehenden Kreise gelten, die um 1900 eine medizinische Bewältigung sozialer Probleme anvisierten. Als konsequent erscheint dann in dieser Hinsicht die Tatsache, dass in der Strafrechtsdebatte Vorschläge für eine gemässigte Verwirklichung eines Massnahmenrechts und die Ausweitung der medizinischen Definitionsmacht gerade von konservativer Seite unter Druck gerieten.

Zu einer Kardinalfrage innerhalb der Debatte um eine teilweise Medikalisation des Strafrechts entwickelte sich die Definition der Zurechnungsfähigkeit. Auf diesen Aspekt geht ausführlich die Dissertation von Lukas Gschwend ein, der versucht die Entwicklung der «Lehre von der Zurechnungsfähigkeit» von ihren Anfängen bis ins 20. Jahrhundert nachzuzeichnen. Im Zentrum steht auch hier die Strafrechtsdiskussion in der Schweiz nach 1893. Eingehend beschreibt Gschwend die Auseinandersetzungen um die Definition der Zurechnungsfähigkeit in den verschiedenen Vorentwürfen. Eine zentrale Rolle bei diesem Definitionsprozess spielte der «Verein der Schweizer Irrenärzte». Nachdem der Vorentwurf von 1893 eine rein biologische Definition der

derjenige von 1903 eine allgemeinspsychologische Umschreibung vor. Unter dem Druck der Psychiater kam 1908 wiederum eine biologische Definition zustande, die ihrerseits auf den Widerstand traditionell eingestellter Juristen stiess. 1912 fand man sich schliesslich in einem Kompromiss, der mit einer gemischten Definition den Bedürfnissen und Befürchtungen beider Seiten Rechnung trug.

Die Arbeit von Gschwend, so sehr sie wichtige Erkenntnisse zur Debatte um die Zurechnungsfähigkeit und zum Aufkommen einer gerichtlichen Psychiatrie in der Schweiz liefert, präsentiert sich leider nicht immer leserfreundlich. Die zu grosse zeitliche und thematische Spannweite geht vielerorts zu Lasten einer klaren Struktur des Aufbaus und der Entwicklung einer analytischen Perspektive. Dies wird besonders bei der Darlegung der Rolle der Psychiater innerhalb der Strafrechtsdebatte deutlich. Deren Forderungen werden öfters unreflektiert mit Fortschrittlichkeit an sich identifiziert (so wird etwa in einer Fussnote Forel als «genialer Seelenarzt» gefeiert). Unterschlagen wird dadurch der ambivalente Charakter einer psychiatrischen Intervention im Bereich der Strafjustiz.

In abgeschwächter Form trifft diese Kritik auch auf die Arbeit von Holenstein zu. Nur wird dort das Fehlen eines analytischen Zugangs weitgehend durch die Stringenz der biographischen Rekonstruktion verdeckt. Sowohl das strafrechtliche Engagement Zürchers, als auch die psychiatrischen Postulate zur Definition der Zurechnungsfähigkeit waren Teile derselben Strategie zur Medikalisation von Kriminalität und sozialer Devianz. Beide antworteten auf ein Legitimationsdefizit des traditionellen Strafrechts. Indem die beiden Autoren diesen für die schweizerische Strafrechtsreform zentralen Zusammenhang hinter Zürchers «Verdienste



um die Entwicklung des schweizerischen Strafrechts» oder der «fruchtbaren interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Strafrecht und Psychiatrie» zum Verschwinden bringen, blenden sie die sich aufdrängenden Fragen nach der Begründung und Wirkung von sozialer Definitionsmacht von Strafjustiz und Psychiatrie aus. Gerade die Diskussionen um eine teilweise Umgestaltung des Strafrechts zu einem medikalisierten Massnahmenrecht machen aber die Ambivalenz einer solchen «Verwissenschaftlichung des Sozialen» sichtbar. Der erhofften effizienten Bekämpfung der Kriminalität und der in Aussicht gestellten therapeutischen Reintegration straffällig gewordener Menschen stand die Reduktion von normabweichendem Verhalten auf eine «minderwertige» biologische Konstitution des Täter-Individuums durch medizinische Experten entgegen. Die beiden besprochenen Arbeiten liefern zur historischen Erfassung der hier nur kurz skizzierten Problematik zwar wertvolles Material; sie machen aber zugleich auf die Notwendigkeit methodisch versierter analytischer Zugänge in einem Bereich aufmerksam, dessen Brisanz von FachhistorikerInnen bis anhin nur unzureichend erkannt worden ist.

Urs Germann (Bern)

**ARCHIVES DE JULES HUMBERT-DROZ (TOME V)
SOUS L'ŒIL DE MOSCOU
LE PARTI COMMUNISTE SUISSE ET
L'INTERNATIONALE 1931–1943
SOUS LA DIR. D'ANDRÉ LASSERRE,
ÉDITÉ PAR BRIGITTE STUDER
CHRONOS, ZÜRICH 1996, 909 P., FS 168.–**

Jules Humbert-Droz (1891–1971) avait réussi à conserver d'abondantes archives relatives à ses activités au sein du mou-

vement communiste, où il exerça de hautes responsabilités au sein de l'Internationale. Répondant à la demande de certains historiens, il avait tout d'abord accepté d'en donner des microfilms partiels à diverses institutions et avait entrepris lui-même quelques études historiques ainsi que la publication de ses mémoires. Avant sa mort, il avait commencé à remettre ses papiers à La Bibliothèque de la Ville de sa cité natale, La Chaux-de-Fonds, dépôt achevé par les soins de sa veuve. En 1964, Annie Kriegel avait, pour le deuxième volume de la collection «Archives», procédé à un montage de documents et d'extraits des papiers de l'ancien secrétaire de l'Internationale communiste, avec la collaboration de celui-ci, autour de la bolchévisation du Parti communiste de France (1922–1924). En 1966, Humbert-Droz lui-même écrivait une préface pour les trois volumes de ses documents que devait publier l'Institut international d'histoire sociale d'Amsterdam et qui paraîtront, à une cadence très lente, de 1970 à 1988. Cette série couvre la période 1919–1932 et s'achève par l'élimination d'Humbert-Droz de toute fonction dans l'Internationale et son retour en Suisse, à la tête du PCS.

L'Institut d'Amsterdam n'envisageant pas de poursuivre l'édition des «Archives de Jules Humbert-Droz», l'ancien directeur de la Bibliothèque de la Ville, M. Fernand Donzé, demanda, vers 1985, au professeur André Lasserre de se charger de deux autres volumes: un tome 4, intitulé *De l'engagement pour l'Internationale communiste à la représentation au nom du communisme*, qui n'a pas encore paru, et un cinquième, objet de ce compte rendu, dont l'élaboration et la publication ont été «généreusement» financées par le Fonds national suisse pour la recherche scientifique. Ainsi s'explique cette petite ironie de l'histoire qui associe le nom de l'ancien président du Parti